

171. Urteil vom 13. Dezember 1894 in Sachen
Bargäzi gegen Graubünden.

A. Im Juni 1893 ließ der Kleine Rat des Kantons Graubünden zufolge Verzugs der unterhaltungspflichtigen Gemeinden, auf dem Exekutionswege verschiedene Arbeiten an der Schanfiggerstraße ausführen. Bei diesen Arbeiten wurde unterm 7. Juni 1893 auch Peter Bargäzi, geb. 1859, angestellt; er bezog dafür einen Taglohn von 3 Fr. 50 Cts. Als er nun am 17. Juni 1893 zugleich mit 16 andern Arbeitern an der Straße zwischen Peist und Langwies mit Eingraben von Straßensäulen beschäftigt war, traf ihn ein Steinsplitter in das rechte Auge. Er mußte sich deswegen behufs ärztlicher Behandlung nach Chur begeben, wo er 8 Tage in der Augenklinik des Dr. Gamsfer verblieb; nach seiner Entlassung aus derselben mußte er sich im Monat Juli noch öfters dem Arzte zur Untersuchung stellen und war nach seiner, übrigens nicht bestrittenen Angabe noch drei Wochen lang arbeitsunfähig. Bargäzi wandte sich darauf zunächst an den Kreis Schanfigg, indem er von diesem bloß Ersatz für Arzt- und Pflegekosten und entgangenen Taglohn im Betrage von 150 Fr. verlangte, dann durch Vermittlung seines Anwaltes an den Kleinen Rat des Kantons Graubünden, von welchem er schließlich Entschädigung im Betrage von 1650 Fr. verlangte. Da diesem Begehren nicht entsprochen wurde, erhob Bargäzi unterm 1./3. Juni 1894 beim Bundesgericht Klage gegen den Kanton Graubünden.

B. Hierorts beantragte Bargäzi, der genannte Kanton sei pflichtig zu erklären, ihm 3500 Fr. für bleibenden Nachteil und 150 Fr. für Arzt- und Pflegekosten, inbegriffen entgangenen Taglohn für 35 Tage, zu bezahlen. Unter Kostenfolge. Zur Begründung wird im wesentlichen angeführt: Kläger habe laut Gutachten des Dr. Gamsfer in Chur eine partielle Hornhauttrübung erlitten. Die Sehkraft des rechten Auges sei sozusagen verloren, was dauernde Invalidität bedinge. Grelles Licht, heller Sonnenschein, Schneeglantz u. wirken sehr schmerzhaft auf das

verletzte Auge; diese Schmerzen stellen sich aber jeweilig auch beim linken Auge ein, so daß auch für dieses Gefahr vorhanden sei. Die verlangte Entschädigung sei nicht zu hoch. Haftpflichtig sei gemäß Art. 1 und 2 des erweiterten Haftpflichtgesetzes der Kanton Graubünden, welcher Unternehmer der betreffenden Arbeiten gewesen.

C. Der Kanton Graubünden beantragt in seiner Gegeneingabe Abweisung der Klage, eventuell Reduktion der Entschädigung auf 650 Fr., beziehungsweise nach richterlichem Ermessen, unter Kostenfolge. Zur Begründung wird bemerkt: Wenn die Haftpflichtgesetzgebung auf den vorliegenden Fall Anwendung finde, so sei nicht Graubünden, sondern der Kreis Schanfigg, resp. dessen Straßenkomite und Gemeindefonortium entschädigungspflichtig, auf dessen Rechnung und Gefahr die Straßenarbeiten ausgeführt werden mußten, bei denen der Unfall sich ereignete. Der Kanton sei somit nicht der richtige Beklagte, wofür auf die einschlägigen kantonalen Gesetze und Verordnungen verwiesen werde. Die Einlassung geschehe daher nur eventuell, in dem Sinne, daß für den Fall des Unterliegens das Rückgriffsrecht beansprucht werde. Der Grund dieses Rückgriffes liege eben darin, daß fragliche Straßenunterhaltungsarbeit dem Kreise Schanfigg resp. dem Straßenkomite desselben und den interessierten Straßengemeinden oblag; zu Händen derselben werde dem Kreisamt Schanfigg der Streit verkündet. Über die Entstehung der Verletzung des Klägers walte kein Streit; dagegen wohl über die Schwere und die Folgen derselben, speziell das gegenwärtige Befinden des Klägers. — Aus dem Gutachten des Dr. Gamsfer gehe hervor, daß die vorliegende partielle Hornhauttrübung die Sehkraft des Auges einigermaßen beeinträchtige; es sei daher die Behauptung, als sei die Sehkraft des Auges verloren, hinfällig. Ebenso unglaubwürdig sei, daß das verletzte Auge bei grellem Lichte erhebliche Schmerzen verursache und durch Übertragung auch das linke Auge in Mitleidenschaft ziehe. Nach Entlassung aus der Klinik beziehungsweise Heilung des Auges habe Kläger seine Arbeit als Tagelöhner nach wie vor verrichten können. Die Höhe der Klageforderung stehe daher in keinem Verhältnis zur Verletzung, was übrigens schon aus der exorbitanten Progression hervorgehe, derzufolge der Kläger

ursprünglich nur 150 Fr. und schließlich 3650 Fr. verlangte. Der Kleine Rat sei übrigens bereit, behufs gültiger Beilegung des Prozesses, ohne Präjudiz für den Prozessfall und unter Regressvorbehalt gegenüber dem Kreis Schanfigg, dem Kläger den genannten Betrag zu verabsolgen.

D. Replikando wird bemerkt, daß die Ausführung der Straßenarbeiten in Regie erfolgt sei und daher der Kanton Graubünden allerdings der richtige Beklagte sei. Pargägi habe sonst wenigstens 1000 Fr. per Jahr verdient. Das Angebot von 650 Fr. werde abgelehnt.

E. In der Duplik wird noch angebracht, daß bezüglich der Erwerbsverhältnisse des Pargägi vor dem Unfall auf die von demselben während der letzten Jahre bezahlte Erwerbssteuer abzustellen sei.

F. Eine auf Antrag der Parteien durch Dr. Bernhard, Augenarzt in Chur, vorgenommene Expertise ergab folgendes Resultat: Das linke Auge war bei der am 2. Oktober 1894 vorgenommenen Untersuchung völlig normal; dagegen war am rechten Auge eine Herabsetzung der Sehschärfe auf $\frac{1}{6}$ der normalen Höhe zu konstatieren; diese Herabsetzung war verursacht durch einen narbigen Fleck auf der Hornhaut, welcher zum Teil die Pupille bedeckt und nach Ansicht des Experten jedenfalls eine direkte Folge der stattgehabten Verletzung ist. Das Gutachten geht im weitern dahin, die Arbeitsfähigkeit des Pargägi sei als eine verminderte zu betrachten: 1. wegen Herabsetzung der Sehschärfe eines Auges auf $\frac{1}{6}$; 2. wegen Störung des binokulären Sehaktes, was eine Unsicherheit bei gewissen Hantierungen bedinge, bei denen es besonders auf richtige Beurteilung von Entfernungen ankomme; 3. wegen durch den Fleck verursachter Blendung, die bei gewissen Hantierungen, z. B. beim Dengeln störend wirke. Besserung oder Verschlechterung des jetzigen Zustandes sei nicht zu erwarten; besonders sei eine ungünstige Beeinflussung des gesunden Auges durch das kranke durchaus unwahrscheinlich. Nach einem von den namhaftesten deutschen Augenärzten ausgearbeiteten Maßstab für Unfallsentschädigungen müßte in diesem Fall die Entschädigung zwischen 20 und 25 % der für den Verlust beider Augen zu entrichtenden Entschädigung betragen.

Dieses Gutachten wurde sodann unterm 14. Oktober 1894 dahin ergänzt, daß im vorliegenden Fall, da völlige Erblindung bei einem Tagelöhner, wie Pargägi, einen völligen Verlust der Erwerbsfähigkeit bedeuten würde, dem entsprechend eine Reduktion der Erwerbsfähigkeit um 20—25 % angenommen werden müßte. Dabei sei schon mitberücksichtigt, daß Pargägi als Tagelöhner zu seinem Beruf keiner sehr scharfen Augen bedürfe und eine ganz leichte Schädigung der Sehkraft ohne wesentlichen Nachteil ertragen hätte.

G. In der heutigen Verhandlung halten die Parteien an ihren Anträgen und Sachdarstellungen im Allgemeinen fest.

Advokat J. Farrer zieht Namens des Kantons Graubünden einen anfänglich gestellten Antrag, es sei der Streitverkündung an den Kreis Schanfigg resp. das dortige Straßenkonsortium Folge zu geben und die Verhandlung bis dahin zu sistieren, durch schriftliche Eingabe zurück.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Der Kläger Pargägi hat seine Verletzung beim Straßenbau erlitten; bei demselben aber waren damals allein an der in Frage kommenden Straßenstrecke 17 Arbeiter beschäftigt. Demgemäß ist klar, daß der Unfall nach Art. 2, speziell litt. d des Bundesgesetzes betreffend Ausdehnung der Haftpflicht unter die Haftpflichtgesetzgebung fällt. Es ist dies denn auch nicht ernsthaft bestritten worden; dagegen ist allerdings streitig, wer in casu haftpflichtiges Subjekt und als solches der richtige Beklagte sei. Während nämlich Pargägi seine Klage gegen den Kanton Graubünden gerichtet hat, behauptet der Vertreter desselben, der genannte Kanton sei in Sachen nicht der richtige Beklagte, daher die Klage wegen mangelnder Passivlegitimation abgewiesen werden müsse. Nun ist allerdings vorgebracht worden und unbestritten geblieben, daß die betreffenden Arbeiten in Regie ausgeführt wurden. Dagegen ist dies eben gleichgültig; denn wenn man demgemäß auch annimmt, daß Pargägi von einem in Regie arbeitenden Unternehmer angestellt worden sei und also zum Staate in keinem Vertragsverhältnis stand, so steht doch auf Grund des Art. 2 Alinea 2 des erweiterten Haftpflichtgesetzes fest, daß die Haftpflicht auch in diesem Falle vom Staate getragen werden muß. Mag also derselbe selbst

Unternehmer sein oder die Arbeiten in Regie vergeben haben, so ist er in jedem Falle dem Pargägi gegenüber haftpflichtig. Dem gegenüber wird zwar eingewendet, von Gesetzeswegen sei eigentlich der Kreis Schanfigg resp. seien die interessierten Gemeinden zur Beforgung der betreffenden Straßenarbeiten verpflichtet gewesen; der Kanton habe in Wirklichkeit nur wegen Saumseligkeit derselben, da sie trotz ihrer gesetzlichen Pflicht die Straßen nicht in angemessener Weise in Stand hielten, auf dem Exekutionswege, als Vertreter der betreffenden Gemeinden und auf deren Rechnung und Gefahr eingreifen müssen. Aus diesem Anbringen des Kantons könnte sich jedoch nur ergeben, daß derselbe ein Rückgriffsrecht an die unterhaltungspflichtigen Gemeinwesen geltend machen kann. Und in der Tat ist ein solches Recht von Anfang an behauptet worden. Dagegen ist dies eben für die Frage, ob der Staat dem Pargägi für den Unfall hafte, ganz gleichgültig; in der Tat mag der Staat aus welchem Grunde immer die betreffenden Straßenarbeiten ausgeführt, sei es auch in Regie ausgeführt haben, so steht nach dem Gesagten fest, daß er dem Pargägi gegenüber wie ein Unternehmer haftpflichtig ist. Dagegen besteht keine solche Haftpflicht zu Lasten des Kreises Schanfigg resp. der in Frage kommenden Straßengemeinden, da sie ja sich mit den betreffenden Arbeiten in keiner Weise befaßt haben. Eine andere Frage ist freilich, ob dieser Kreis resp. die betreffenden Gemeinden dem Kanton für die in Sachen erwachsenen Kosten, speziell auch für eine eventuell zu sprechende Haftpflichtentschädigung und die bezüglichen Prozeßkosten regresspflichtig seien; diese Frage wird nun durch den heutigen Entscheid in keiner Weise berührt; insbesondere wird derselben wohl auch dadurch nicht präjudiziert, daß der hier gestellte Antrag auf Streitverkündung in der heutigen Verhandlung fallen gelassen wurde. Es mag übrigens bemerkt werden, daß die Beklagtschaft zur Wahrung aller Rechte gegenüber dem Kläger die nötige Diligenz hat walten lassen.

2. Muß nach dem Gesagten auf die Hauptsache eingetreten werden, so ist zunächst unbestritten, daß der jetzige Zustand des rechten Auges des Klägers auf den Unfall zurückzuführen ist; es steht also der Kausalzusammenhang fest. Bestritten ist hingegen, daß die Verletzung so schwere Folgen gehabt habe, wie sie klä-

rischerseits behauptet worden. Daß zwar ein bleibender Nachteil eingetreten sei, ist nicht in Abrede gestellt worden; dagegen ist die Bedeutung dieses bleibenden Nachteiles streitig. Diesbezüglich geht nun zunächst aus einem Attest des Dr. Gamser, d. d. Januar 1894, hervor, daß Pargägi eine sehr ernste Augenverletzung erlitt, welche das Auge zu vernichten drohte, und daß die daherige partielle Hornhauttrübung die Sehkraft des betreffenden Auges einigermaßen beeinträchtigt; die Untersuchung durch den gerichtlichen Experten ergab sodann, daß die Sehkraft des rechten Auges auf $\frac{1}{6}$ der normalen reduziert ist. Der Experte schätzt die daherige Minderung der Erwerbsfähigkeit für einen Tagelöhner wie Pargägi auf 24—25 %, indem er sich hierfür auf Schätzungen der „namhaftesten deutschen Augenärzte“ beruft. Nun hat der Vertreter des Kantons namentlich in den Rechtschriften allerdings behauptet, daß Pargägi in Wirklichkeit seinen Tagelöhnerberuf nach wie vor ausübe; dagegen ist diese Behauptung beweislos geblieben; speziell ist gar nicht ersichtlich, daß er nach dem Unfälle den gleichen Lohn wie vorher beziehe. Unter diesen Umständen darf mit dem Expertengutachten davon ausgegangen werden, daß die Erwerbsfähigkeit des Pargägi durch den Unfall um 20—25 % reduziert worden sei (siehe Kaufmann, Handbuch der Unfallverletzungen, S. 113 u. f.). Der betreffende Schaden muß daher dem Pargägi nach Maßgabe des Gesetzes vom Kanton vergütet werden. Muß daher untersucht werden, wie hoch sich dieser Schaden belaufe, so ist beklagterseits nicht bestritten worden, daß der Kläger bei der fraglichen Straßenarbeit einen Tagelohn von 3 Fr. 50 Cts. bezog; es geht dies übrigens auch aus einer schriftlichen Bescheinigung des damaligen Vorarbeiters des Pargägi, Hans Arbüser von Langwies hervor. Der Kläger hat demnach seinen Jahresverdienst vor dem Unfall auf circa 1000 Fr. veranschlagt. Dem gegenüber hat der beklagte Kanton zwar Gegenbeweis durch die Steuerlisten angeboten, aus denen sich ergeben müsse, daß Pargägi in Wirklichkeit vor dem Unfall einen geringeren Jahresverdienst gehabt resp. versteuert habe. Indes ist dieser angebotene Beweis, weil unerheblich, mit Recht nicht abgenommen worden (siehe Amtliche Sammlung XIX, S. 806, Entscheid in Sachen Häring gegen Jura-Simplonbahn). Jeden-

falls ist ein Anfaß von circa 1000 Fr. Jahresverdienst nicht höher, als ein erwachsener Mann im Alter und im Berufe des Pargäzi unter normalen Umständen durchschnittlich verdienen dürfte. Ist daher dieser Anfaß zu Grunde zu legen, so entstände zufolge des Unfalles für den Kläger ein jährlicher Verdienstaussfall von 200—250 Fr. Um eine Rente in diesem Betrage zu erwerben, bedürfte es für den 34jährigen Kläger bei Zugrundelegung eines Erwerbsausfalles von 250 Fr. = circa 4800 Fr.; bei Annahme eines Erwerbsausfalles von 200 Fr. dagegen circa 3800 Fr. Wird das Mittel aus diesen beiden Beträgen genommen, so müssen dann jedenfalls noch die Abstriche gemacht werden, von denen in casu namentlich derjenige des Art. 5 a, F.-S.-G., wegen des unbestrittenermaßen vorliegenden Zufalles von Bedeutung ist. Unter diesen Umständen nun erscheint die eingeklagte Entschädigung von 3500 Fr. den Verhältnissen ganz entsprechend und muß daher zugesprochen werden.

3. Im Ferneren versteht sich von selbst, daß dem Pargäzi auch die — quantitativ übrigens nicht bestrittenen — Arzt- und Pflegekosten, sowie der entgangene Arbeitslohn mit zusammen 150 Fr. ersetzt werden müssen.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Klage wird als begründet erklärt und der Kanton Graubünden ist demgemäß pflichtig, dem Peter Pargäzi 3500 Fr. für bleibenden Nachteil und 150 Fr. für Arzt- und Pflegekosten, sowie entgangenen Arbeitslohn zu bezahlen.

I. Alphabetisches Sachregister.

A

- Abänderungsantrag in der Berufungserklärung an das Bundesgericht 387, 394 Erw. 2, 590 Erw. 1, 869, 924 Erw. 2.
S. auch Berufungserklärung an das Bundesgericht.
- Abendmahl, Civilklage wegen Verweigerung des 480 Erw. 6.
- Abschluss von Verträgen, s. Vertrag, Abschluss.
- Absichtliche Täuschung des Käufers durch den Verkäufer 1069 Erw. 5.
- Abstandsgeld bei Steigerung, inwiefern unsittlich 232 Erw. 6 f.
- Abtretung von Forderungen, Unterscheidung zwischen dem Cessionsakt und dem demselben zu Grunde liegenden materiellen Rechtsverhältniss 390 Erw. 4 f.
- Abtretung von Privatreechten, s. Expropriation.
- Administrativbehörden, Kompetenzen 312, 809, 1165 Erw. 2.
— des Bundes, Kompetenzen 887.
- Aktenvervollständigungsbegehren vor Bundesgericht, s. Berufung.
- Aktien auf den Namen, Verpfändung von 924 Erw. 3 f.
— — Uebergabe des indossierten Papiers 922 Erw. 4 f.
- Aktiengesellschaft, Statuten der, rechtliche Natur 951 Erw. 7.
— Generalversammlung der, Anfechtung ihrer Beschlüsse wegen Statutenwidrigkeit 950 Erw. 6 f.
- Aktionäre, wohlervorbene Rechte der 950 Erw. 6 f.
— Recht der einzelnen, zur Anfechtung statutenwidriger Beschlüsse der Generalversammlung 950 Erw. 6 f.
- Alimentationsklage aus ausserehelicher Vaterschaft 48 Erw. 3 f.
- Alimentationspflicht des ausserehelichen Schwängerers 50 Erw. 6.
- Anerkennung einer Schuld 223 Erw. 8, 625 Erw. 3 f., 1068 Erw. 4.